

RS Vwgh 1993/4/21 93/01/0299

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Der Umstand, daß in der Heimat des Asylwerbers zufolge eines Bürgerkriegs allenfalls eine "funktionierende Staatsgewalt nicht mehr existiert" und er deshalb Rekrutierungsmaßnahmen von Rebellen ausgesetzt wäre, besagt noch nicht, daß dem Asylwerber deshalb wohlbegündete Furcht, in seiner Heimat aus Gründen des § 1 Z 1 AsylG 1991 verfolgt zu werden, zuzubilligen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010299.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at